# Zulassungsbeschränkungen an den wissenschaftlichen Hochschulen

Entschließung der LX. Westdeutschen Rektorenkonferenz Mainz, 27. März 1968

#### Numerus clausus: eine Notmaßnahme

Die Einführung des Numerus clausus ist eine Notmaßnahme. Sie kann das Problem der Überfüllung nicht lösen, bringt es aber verschärft zum Ausdruck. Jede Zulas-sungsbeschränkung muß zeitlich befristet

- 1. Die Entwicklung des Bildungswesens im Bereich der Höheren Schule und steigende Geburtenüberschüsse haben zu einer ständig zunehmenden Zahl von Absolventen solcher Schulen geführt und da-mit auch zu einer Zunahme des Interesses an einer weiterführenden Ausbildung, insbesondere im Bereich der Hochschulen. Eine Zunahme dieser Tendenz zeichnet sich für die nächsten Jahre deutlich ab.
- 2. Auf diese Entwicklung war und ist das Bildungswesen im gesamten Bereich der weiterführenden Ausbildungsgänge nicht eingerichtet: Im Bereich der Universitäten (Technischen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen) hat sie bereits seit langer Zeit eine Zwangslage herbeigeführt. Eine wirkliche Lösung des Problems setzt quantitative und qualitative Um- und Neugestaltung voraus; diese herbeizuführen, ist die vordringlichste Aufgabe der Bildungspolitik der nächsten Jahre.
- 3. Eine solche Bildungspolitik kann sich demnach nicht in einer Reform der wissenschaftlichen Hochschulen erschöpfen, sondern muß vielmehr folgende strukturellen Veränderungen vorsehen:
- a) Das Sekundarschulwesen sollte den Schülern neue Möglichkeiten einer qualifizierten Schulbildung und Berufsorientierung bieten und nicht einspurig auf die Universitäten hinführen.

Im Hochschulbereich sind neue Lehrformen zur Verbesserung des Studien-gangs und zur Vermeidung unnötig langer Studienzeiten zu entwickeln.

- Im gesamten Bereich der weiterführenden Ausbildung sind neue Möglichkeiten qualifizierter Weiterbildung neben den wissenschaftlichen Hochschulen anzubieten.
- Bei den Bedingungen des Zugangs zu bestimmten Berufen werden andere Qualifikationsnachweise als bisher erforderlich. Dieses verlangt u. a. Verän-Berechtigungswesen derungen im (Staat, Wirtschaft etc.).

Solange eine solche Bildungspolitik nicht die erstrebte Entlastung zeitigt, besteht eine Diskrepanz zwischen der Zahl der Studienberechtigten und der Zahl der Studienplätze. Es ist sicher, daß der Zuwachs an Studienplätzen, die durch den Ausbau oder die Neugründung von Hochschulen geschaffen werden, nicht ausreicht, die weitere Vergrößerung der Diskrepanz zu verhindern.

In dieser Notlage sind die Universitäten zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit zu Zulassungsbeschränkungen gezwungen.

11.

### Kapazitätsfestsetzung

Voraussetzung für die Festsetzung der Kapazität sind geordnete Studienpläne.

Bei der Durchführung der Zulassungsbeschränkungen ist folgendes zu berücksich-

- 1. Die Rechtsgrundlagen für die Zulassungsbeschränkungen haben für die gesamte Hochschule zu gelten (Immatrikulationsordnung, Grundordnung, Satzung,
- 2. Die Voraussetzung für eine Zulassungsbeschränkung in einem Fach ist die Feststellung der vorhandenen Kapazität.
- 3. In einigen Fächern läßt sich diese Kapazität aus der Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze direkt ermitteln.
- 4. Für andere Fächer sind zur Kapazitätsfeststellung vom Wissenschaftsrat und von anderer Seite Modelle vorgelegt worden. Diese Modelle gehen von unterschiedlichen Vorstellungen über das erreichbare "Soll" aus. Außerdem treffen sie nicht die Vielschichtigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Fächern.

Um eine geeignete Grundlage zu erhalten, muß sich eine solche Kapazitätsfeststellung deshalb auf Untersuchungen stützen, die die durchschnittliche Belastungsdauer pro Lehrperson, die Variationen der Be-lastungsfähigkeit und mögliche Rationalisierungen ermitteln. Darüber hinaus müssen sie Kriterien wie Studienabläufe, Vorbereitungszeiten, Prüfungen, Beansprus chung durch Forschung, Zahl und Art der Räume, Einrichtungen, Teilnehmerzahl an den Lehrveranstaltungen in kleinen Grup-pen, Stundenzahl der in den Studienordnungen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Mittelwerte der Studiendauer u. ä. berücksichtigen.

5. Bis entsprechende Untersuchungen vorliegen, empfiehlt sich als Übergangslösung - sofern die Zahl der Arbeitsplätze nicht herangezogen werden kann -, die Kapazitätsfeststellung an dem Vorschlag des Wissenschaftsrates (siehe dazu: Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970, Tübingen 1967) oder dem von Professor Krings entwickelten Modell zu orientieren (H. Krings, Zugang zu den Hochschulen, 1968).

Dabei werden berücksichtigt:

- a) Die Summe der Stunden, die für Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen (gleich Übungen) angeboten werden,
- b) die Zahl der Teilnehmer pro Übung jeweils festzusetzen nach fachspezifischen Möglichkeiten,
- c) die Zahl der in den Studienplänen vorgesehenen Semester,
- d) die Zahl der vorgeschriebenen oder unerläßlichen Übungen in einem Fach im gesamten Studiengang.
- 6. Das Zulassungskontingent in überfüllten Fächern soll in Anlehnung an die Zahl der Studienabgänger so bemessen werden, daß die Studentenzahl schrittweise auf die fest-

gestellte Kapazität zurückgeführt wird. Auch bei großer Überfüllung ist jedoch eine absolute Zulassungssprerre nicht zu verantworten.

III.

## Auswahlmethoden und -kriterien

- 1. Als Methoden zur Auswahl der Bewerber kommen generell in Betracht:
- · eine Zulassungsprüfung,
- die Auslosung,eine Auswahl nach überprüfbaren Kriterien oder
- · eine Kombination dieser Methoden.
- 2. Eine generelle Zulassungsprüfung, etwa nach angelsächsischem Muster, ist ohne Änderung des geltenden Rechts nicht möglich. Dagegen sind fachbezogene Eignungsprüfungen möglich.
- 3. Eine Zulassung ausschließlich aufgrund des Losverfahrens wird nicht als geeignete Methode erachtet; es gewährt keine größere Gerechtigkeit gegenüber anderen Auswahlmethoden. Dieses Verfahren gibt dem Gesichtspunkt der Eignung für das Studium des betreffenden Fachs überhaupt keinen Raum. Wenngleich eine Eignungsprognose nur mit recht beschränkter Wahr-scheinlichkeit möglich sein mag, so erscheint es doch im Hinblick auf die Ausbildungsaufgaben der Universität ebenso wie unter Beachtung der Interessen des Gemeinwesens kaum vertretbar, nicht wenigstens die begrenzten Möglichkeiten in dieser Richtung zu nutzen.
- Trotz der unvermeidlichen Subjektivität von Auswahlkriterien entspricht diese Auswahlmethode unter Zugrundelegung Auswahlkriterien kontrollierbarer Grundsatz der Billigkeit im Hinblick auf die beschränkten und befristeten Ziele des Numerus clausus am ehesten.
- 5. Als Kriterien für die Auswahl kommen in Betracht:
- a) Das Reifezeugnis, insbesondere die Noten in den Fächern, die den Studien-fächern nahestehen oder die sich für die Eignung bzw. den Studienerfolg als signifikant erwiesen haben,
- die Ergebnisse einer fachspezifischen Eignungsprüfung,
- der Abschluß nach dem Zweiten Bildungsweg,
- die Bewilligung von Stipendien von Hochbegabten-Stiftungen,
- die Länge der Wartezeit nach der ersten Bewerbung.
- die Ableistung von Wehrdienst,
- g) besondere soziale Gesichtspunkte.
- 6. Auf der Basis dieser Kriterien ergeben sich folgende Auswahlmethoden (s. Anhang):
- Mit Hilfe dieser und ggf. weiterer Kriterien, bei deren Gewichtung die Eig-nungsgesichtspunkte (5 a-d) Vorrang haben sollen, wird ein Berechnungsverfahren festgelegt und eine Rangnummer für den einzelnen Bewerber berechnet. Die so eingestuften Bewerber kom-

- men insoweit zum Zuge, als Studienplätze zur Verfügung stehen.
- b) Wie unter a) wird ein Rang-Index gebildet. Die verfügbaren Studienplätze werden unter allen Bewerbern ausgelost; die Bewerber werden je nach Einstufung im Losverfahren jedoch begünstigt.
- c) Wie a), ein Teil der Studienplätze wird jedoch im Losverfahren vergeben. Ausgelost wird aus der gesamten Zahl aller nach dem Rang-Index nicht zum Zuge gekommenen Bewerber.
- d) Eine Reihe von Bewerbern mit bestimmten Merkmalen wird vorrangig behandelt (z. B. Stipendiaten von Hochbegabten-Stiftungen), Leistungsnoten in den fachspezifischen Eignungsprüfungen, Abschluß des Zweiten Bildungsweges). Die restlichen Studienplätze werden dann wie unter a) oder b) ver-

Empfohlen wird Methode d).

#### IV.

## Kompetenzen und Verfahren

- 1. Die Zahl der möglichen Zulassungen wird durch Fakultäts- oder Senatsbeschluß unter Zugrundelegung der Kapazitätsberechnungen festgestellt.
- 2. Zulassungsbeschränkungen werden entsprechend der Rechtslage von der Universität bzw. auf Antrag oder mit Zustimmung der Universität vom Kultusministerium ausgesprochen. Wird ein aufgrund der angegebenen Kriterien begründeter Antrag abgelehnt, so soll die verweigernde Instanz (Kultusministerium oder Hochschule) gehalten sein, eine Begründung für ihre Auffassungen zu geben.
- 3. Bei Einführung einer Zulassungsbeschränkung sollen zugleich die Bedingun-

- gen genannt werden (z. B. Personal, Raum, Einrichtungen), unter denen die Zulassungsbeschränkungen nicht notwendig wären
- 4. Die Zulassungsbeschränkung ist jeweils auf ein Jahr zu befristen.
- 5. Die Zulassungen werden von einem besonderen Ausschuß ausgesprochen.
- **6.** Die Ablehnung eines Immatrikulationsantrages ist mit einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung zu verbinden.
- 7. Die Zentralstelle für die Zulassung zum Studium der Medizin und Zahnmedizin sollte zu einer Einrichtung entwickelt werden, die jährlich der Offentlichkeit über Zulassungsverfahren, Zulassungsbedingungen und Kapazitätsfeststellungen in den Fächern mit Zulassungsbeschränkung berichtet.

#### Anhang

An einem Beispiel sei gezeigt, wie die in III, 6 a-c angegebenen Auswahlmethoden einheitlich quantifiziert werden können, wobei den verschiedenen Gesichtspunkten durch die Punktbewertung unterschiedliches Gewicht verliehen werden kann.

Auf Grund des Abiturzeugnisses wird zunächst eine Punktzahl berechnet. Der Berechnungsschlüssel sollte so gewählt werden, daß die Korrelation zwischen den zugrundegelegten Prüfungsnoten und dem Studienergebnis möglichst groß ist. Dabei sei z. B. die höchstmögliche Punktzahl 18 (sehr gut in Mathematik und Deutsch je 6 Punkte, in 2 Fremdsprachen je 3 Punkte), die niedrigste Punktzahl null (ausreichend in allen berücksichtigten Fächern).

Entsprechend können die Kriterien III, 5 b und 5 c nach jeweils eigenem Schlüssel mit Punkten bewertet werden.

Die Kriterien III, 5 d-g werden durch zusätzliche Punkte berücksichtigt, die zu der nach 5 a oder 5 b oder auch 5 c berechneten Punktzahl addiert werden und deren Höhe sich nach der gewünschten Bewertung bemißt. Sofern bestimmte Kriterien (z. B. 5 b, 5 c, 5 d) gemäß der Auswahlmethode III, 6 d zur vorrangigen Zulassung berechtigen sollen, scheiden die dadurch ausgezeichneten Bewerber von vornherein aus der Konkurrenz aus oder sie werden mit einer so hohen Punktzahl bewertet, z. B. 100, daß sie mit Sicherheit außer Konkurrenz liegen.

Die noch in Konkurrenz liegenden Bewerber haben somit eine zwischen null und einer maximalen Punktzahl, z. B. 25, liegende Punktzahl erhalten. Wenn sie nach III, 6 a ausgewählt werden sollen und beispielsweise von 200 Bewerbern nur 100 zugelassen werden können, so ergibt sich eine Punktzahl, z. B. 12, oberhalb der 100 Bewerber liegen, die dann zuzulassen sind.

Bei den Auswahlmethoden III, 6 b und 6 c wird wie nach 6 a für die konkurrierenden Bewerber eine Punktzahl x errechnet, die z. B. zwischen 0 und 25 liege. Jeder Bewerber zieht nun im Losverfahren eine zweite zufällige Punktzahl y. Seine endgültige Punktzahl z ergibt sich aus der Addition beider Punktzahlen: z = x + y. Die zufällige Punktzahl y liegt innerhalb einer festzulegenden Spanne ± y<sub>max</sub>. Die Gesamtzahl z variiert dann bei unserem Beispiel zwischen 0 - y<sub>max</sub> = - y<sub>max</sub> und 25 + y<sub>max</sub> Punkten. Soll jedem Bewerber, auch dem mit der Punktzahl x = 0 eine wenn auch geringe Aufnahmechance gegeben werden, so wählt man y<sub>max</sub> hinreichend grof z. B. 13 : der Bewerber mit x = 0 Punkten kann dann bei großem Glück auf 0 + 13 = 13 Punkte kommen, der mit x = 25 Punkten bei großem Pech auch auf 25 - 13 = 12 Punkte. Je größer y<sub>max</sub> gewählt wird, desto kleiner ist der Einfluß der nach 6 a ermittelten Punktzahl x. Will man die Losentscheidung nur inerhalb einer Mittelgruppe der Punktzahl x, z. B. zwischen 8 und 17 Punkten zulassen, so wählt man y<sub>max</sub> entsprechend klein, z. B. y<sub>max</sub> = 5. Es können dann sowohl Bewerber mit x = 8 Punkten als auch solche mit x = 17 Punkten die voraussichtlich bei 12-13 Punkten liegende Zulassungsgrenze erreichen, wobei die höhere Punktzahl x im Vorteil ist. Je besser die Korrelation zwischen einer Wählen.